

Herrn
Dr. Christian Meyer-Seitz
Leiter Abteilung III – Handels- und Wirtschaftsrecht
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Herrn
Thomas Blöink
Unterabteilung III A
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 6. September 2023

659

Versand per E-Mail: meyer-ch@bmj.bund.de; bloeink-th@bmj.bund.de

Reform der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption für Pensionsrückstellungen

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer-Seitz,
sehr geehrter Herr Blöink,

anknüpfend an das im Mai mit Ihnen geführte Gespräch, in dem wir auch eine etwaige über die Rückänderung auf einen 7-jährigen Durchschnittszinssatz hinausgehende Reform der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption erörtert haben, übersende ich Ihnen anbei einige Überlegungen zur möglichen Ausgestaltung einer solchen Reform.

Grundgedanke des in der Anlage zu diesem Schreiben dargelegten Konzepts ist die gesetzliche Vorgabe eines fixen Diskontierungszinssatzes, der ein langfristiges durchschnittliches Marktzinsniveau widerspiegelt und in größeren Zeitab-

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Melanie Sack, WP StB,
stv. Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/2 zum Schreiben vom 06.09.2023 an das Bundesministerium der Justiz, Berlin

ständen (anlassbezogen) einer Überprüfung unterzogen wird. Dem Vorsichtsprinzip wird Rechnung getragen, indem der festzulegende Diskontierungszinssatz die von der weitaus überwiegenden Mehrheit der Bilanzierenden erzielbaren Renditen auf die in den Rückstellungen gebundenen Mitteln nicht übersteigt. Versicherungsmathematische Überlegungen aus Erörterungen mit Vertretern des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) haben in dem Konzept bereits Berücksichtigung gefunden.

Für Fragen oder weitergehende Erläuterungen zu den dargestellten Reformüberlegungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann

Anlage

Seite 1/7 Anlage zum Schreiben vom 06.09.2023 an das Bundesministerium der Justiz, Berlin

Überlegungen zur Reform der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption für Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen

1. Vorbemerkungen

Der betrieblichen Altersversorgung kommt eine ganz wesentliche gesellschaftliche Bedeutung als eine der drei Säulen der Alterssicherung zu. In den Bilanzen der Arbeitgeber schlagen sich erteilte Direktzusagen als Pensionsrückstellungen nieder, die oftmals einen erheblichen Teil der Bilanzsumme ausmachen. Die aktuellen Bilanzierungsvorschriften sehen vor, dass die Bewertung von Pensionsrückstellungen zu jedem Abschlussstichtag auf Basis eines aus Marktdaten abgeleiteten Zinssatzes erfolgt, der infolge der Änderung des HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25.05.2009 zunächst als Durchschnitt über die dem jeweiligen Abschlussstichtag vorangegangenen sieben Geschäftsjahre, nunmehr – nach der Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2016 – über die vorangegangenen zehn Geschäftsjahre ermittelt wird.

Die lange anhaltende Niedrigzinsphase hat offenbart, dass auch eine Durchschnittsbildung über zehn Geschäftsjahre erhebliche zinsinduzierte Schwankungen der Pensionsrückstellungen nicht zu verhindern mag.¹ Derartige Schwankungen, die erhebliche Auswirkungen auf Finanzkennzahlen der Unternehmen haben – ggf. auch mit Auswirkungen auf Refinanzierungsmöglichkeiten – können das nachhaltige Wirtschaften erschweren, was auch die Anreize für die Gewährung von Direktzusagen schwächen kann. Hinzu kommt, dass die Diskrepanz zu den steuerlichen Bewertungsvorschriften für Pensionsrückstellungen, die gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG mit einem nicht schwankenden, festen Rechnungszinsfuß von 6 % abzuzinsen sind, aktuell immens ist. Dies führt dazu, dass handelsrechtlicher Aufwand derzeit in erheblichem Ausmaß steuerlich nicht anerkannt wird.² So kommt es zum Ausweis von – gemessen am handelsrechtlichen Ergebnis – steuerlichen Scheingewinnen, was über die Besteuerung zum Entzug von Unternehmenssubstanz führen kann.

¹ Vgl. Stellungnahme des IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. – vom 18.11.2022 zu dem von BAMS und BMF initiierten Fachdialog zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung, S. 19 (<https://aktuar.de/politik-und-presse/positionen-und-stellungnahmen/Stellungnahmen/IVS-Stellungnahme-BMAS-Fachdialog-Betriebsrente.pdf>; Abruf: 09.08.2023).

² Zur Größenordnung vgl. die Stellungnahme der aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. – vom 23.11.2022, S. 44 f. (https://www.aba-online.de/application/files/4116/6938/6466/20221123_VORSCHLAEGE_aba_FACHDIALOG_ZUR_STAERKUNG_DER_BETRIEBSRENTE_END.pdf; Abruf: 09.08.2023).

Seite 2/7 Anlage zum Schreiben vom 06.09.2023 an das Bundesministerium der Justiz, Berlin

Rechnungslegungsregeln haben sich grundsätzlich an den Interessen der Adressaten der Rechnungslegung zu orientieren. Dies schließt indes nicht aus, gesetzgeberisches Handeln (weiterhin) auch darauf auszurichten, negative Auswirkungen der Bilanzierungsvorschriften auf die Attraktivität von Direktzusagen möglichst zu vermindern. Auch aus Sicht der Adressaten der Rechnungslegung erscheint die aktuelle Abzinsungskonzeption zudem nicht überzeugend, wie im Folgenden (Abschn. 2) dargelegt wird. Vor diesem Hintergrund spricht sich das IDW dafür aus, eine nachhaltige Neuausrichtung der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption zu erwägen und mit den relevanten Stakeholdern zu diskutieren. Eine solche Diskussion wird möglicherweise auch hilfreiche Ansatzpunkte für eine künftige Reform der einkommensteuerlichen Abzinsungsvorschriften hervorbringen.³

Wir weisen darauf hin, dass der Reformvorschlag sich ausschließlich auf die Bewertung von Pensionsrückstellungen bezieht. Die Bewertung der übrigen Rückstellungen wäre hiervon zunächst berührt. Ob und inwieweit eine Einbeziehung der übrigen Rückstellungen in eine geänderte Abzinsungskonzeption erfolgt, sollte Gegenstand einer weiteren Diskussion sein.

2. Problematik der Kopplung an Marktzinsentwicklungen

Schwankungen der Jahresergebnisse und Inkongruenz zur Bewertung von Aktiva

Mit den in den Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen gebundenen finanziellen Mitteln müssen Arbeitgeber nachhaltig Renditen erwirtschaften, um nach Renteneintritt des jeweiligen Versorgungsberechtigten in der Lage zu sein, die zugesagten Versorgungsleistungen zu erbringen. Änderungen der Zinssätze am Kapitalmarkt haben auf die Fähigkeit der Unternehmen – jedenfalls außerhalb der Finanzbranche –, diese Renditen nachhaltig zu erwirtschaften, nur mittelbare Auswirkungen. Die aktuellen handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften sehen indes vor, dass die Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen zu jedem Abschlussstichtag unter Berücksichtigung von Änderungen der Marktzinssätze erfolgt (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB). Es sollen letztlich die Kapitalmarktrenditen von Unternehmensanleihen mit einem Rating von AA abgebildet werden. Um starke Schwankungen des anzu-

³ Das Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des einkommensteuerlichen Rechnungszinsfußes (BVerfG – 2 BvL 22/17) ist mit dem Beschluss zur Unzulässigkeit der Richtervorlage vom 28.07.2023 beendet.

Seite 3/7 Anlage zum Schreiben vom 06.09.2023 an das Bundesministerium der Justiz, Berlin

wendenden Zinssatzes von einem auf den nächsten Abschlussstichtag abzumildern, wird der Durchschnitt über die jeweils vorangegangenen zehn Geschäftsjahre gebildet.

Die mithilfe einer Durchschnittsbildung unter Einbeziehung von Zinssätzen vergangener Jahre zwar abgeschwächte, aber letztlich angenäherte Marktbeurteilung kann im Zeitablauf zu erheblichen Schwankungen der Jahresergebnisse der betreffenden Arbeitgeber führen. Problematisch ist dies auch vor dem Hintergrund, dass ein sich veränderndes Zinsniveau die Aktivseite der Bilanz nicht gleichermaßen beeinflusst. Beispielsweise dürfen die im Falle sinkender Marktzinssätze steigenden Barwerte erwarteter Mittelzuflüsse grundsätzlich nicht über die (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus gezeigt werden. Insgesamt kann daher der Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Unternehmen beeinträchtigt sein, wenn der Bestand an Altersversorgungsverpflichtungen infolge sich ändernder Durchschnittzinssätze regelmäßig umbewertet werden muss.

Nur wenn Vermögensgegenstände im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausnahmsweise zu Zeitwerten bewertet werden, wie es insbesondere bei Vermögensgegenständen des Deckungsvermögens i.S. von § 246 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB der Fall ist, werden die Auswirkungen von Zinssatzänderungen prinzipiell auch auf der Aktivseite gezeigt. Die Schaffung von Deckungsvermögen ist indes nicht verpflichtend, so dass diese besondere Bewertungsregel nur in einem Teil der handelsrechtlichen Abschlüsse zur Anwendung kommt.

Verstärkung der Schwankungen bei einem Übergang auf eine Stichtagszins-Konzeption

Sogar noch verstärkt würden die o.g. negativen Effekte bei einem Übergang auf eine Konzeption, nach der die Versorgungsleistungen für Zwecke der Bewertung der Pensionsrückstellungen mit einem am Abschlussstichtag geltenden Marktzinssatz diskontiert würden („Stichtagszins-Konzeption“). Allenfalls bei Vorliegen von Deckungsvermögen würde die Zeitwertbewertung von Pensionsrückstellungen den Vorteil mit sich bringen, dass eine stärkere Korrespondenz der Bewertung von Deckungsvermögen und Pensionsrückstellungen hergestellt würde. Auch würden Übertragungsvorgänge vereinfacht bilanziell abgebildet, wenn die Bilanzwerte infolge der Bewertung mit aktuellen Marktzinssätzen die jeweils am Abschlussstichtag aktuellen Zeitwerte der Verpflichtungen zeigen, jedoch ist eine grundsätzliche Zeitwertbewertung dem HGB fremd.

Seite 4/7 Anlage zum Schreiben vom 06.09.2023 an das Bundesministerium der Justiz, Berlin

Inkonsistenzen zur Bewertung von unverzinslichen Verbindlichkeiten

Die für die Bewertung von langfristigen Rückstellungen aktuell handelsrechtlich vorgeschriebene angenäherte Marktbewertung – erst recht eine Bewertung mit einem Stichtagszinssatz – kann zudem als widersprüchlich im Verhältnis zu der Bewertung von unverzinslichen Kaufpreisverbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten aus der Ausgabe von Null-Coupon-Anleihen (sog. Zero-Bonds) angesehen werden. Diese werden – wenn nicht brutto erfasst und durch den Ansatz eines Disagios auf der Aktivseite korrigiert – im Zeitpunkt ihres Entstehens mit dem Barwert erfasst und in den Folgejahren nach Maßgabe der Effektivzinsmethode ohne Berücksichtigung von Änderungen der Marktzinssätze um die Aufzinsungsbeträge erhöht (vgl. IDW, WP-Handbuch, Wirtschaftsprüfung & Rechnungslegung, 18. Aufl., Kap. F, Tz. 160 zur Bilanzierung nach der sog. Nettomethode m.w.N.; zur Bilanzierung von Zero-Bonds vgl. auch *IDW St/HFA 1/1986*, Abschn. 2). Eine Verringerung des Buchwerts der Verbindlichkeit infolge gestiegener Marktzinssätze kommt vor dem Hintergrund des handelsrechtlichen Realisationsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) nicht in Betracht. Auch wenn Verbindlichkeiten im Zeitablauf wegen gesunkener Marktzinssätze als überverzinslich einzustufen sind, findet bilanziell keine zinsinduzierte Umbewertung statt. Die Passivierung einer zusätzlichen Drohverlustrückstellung kommt im Regelfall ebenfalls nicht in Betracht (vgl. IDW, WP-Handbuch, a.a.O., Kap. F, Tz. 161).

3. Schlussfolgerung: Anforderungen an eine reformierte Abzinsungskonzeption

Festlegung eines konstanten Zinssatzes

Aus der vorstehenden Analyse der Ausgangssituation kann die Zielsetzung abgeleitet werden, dass ein sich veränderndes Marktzinsniveau sich nicht mehr – zumindest nicht mehr kurzfristig – auf die Bewertung des Bestands an Altersversorgungsverpflichtungen auswirken sollte. Das Bewertungsverfahren sollte nach dieser Zielsetzung über einen möglichst langen Zeitraum keine Zinssatzänderungseffekte hervorrufen.

Eine Altersversorgungsverpflichtung kann letztlich als darlehensähnliche Schuld des Arbeitgebers betrachtet werden. Während der aktiven Zeit des Arbeitnehmers werden Leistungsvergütungsbestandteile in Höhe der jeweils erdienten Versorgungsansprüche von dem Unternehmen einbehalten, d.h. sie werden faktisch bis zum Eintritt des Versorgungsfalls gestundet. Die (Rück-)Zahlungshöhe ist abhängig von künftigen Faktoren, wie z.B. der Lebensdauer des Arbeitnehmers, und daher ungewiss. Wendete man die Grundsätze für die Bewertung

Seite 5/7 Anlage zum Schreiben vom 06.09.2023 an das Bundesministerium der Justiz, Berlin

von unverzinslichen Kaufpreisverbindlichkeiten oder Zero-Bonds auf die ungewisse Altersversorgungsverpflichtung analog an, wäre die Schuld in Höhe der jeweiligen „Jahresscheibe“ im Zeitablauf mit dem im jeweiligen Geschäftsjahr der Erdienung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer implizit vereinbarten Zinssatz abzuzinsen. Veränderungen des Diskontierungszinssatzes im Zeitablauf dürften nicht vorgenommen werden.

Aus den Versorgungszusagen lassen sich die nur implizit vereinbarten Zinssätze jedoch i.d.R. nicht willkür- und zweifelsfrei ableiten. Dies gilt grundsätzlich auch bei Vorliegen beitragsorientierter Leistungszusagen, wenn sich die Versorgungsleistungen anhand der Umrechnung von fiktiven Beiträgen, bspw. in Form sog. Transformationstabellen, ergeben. Eine Objektivierung ist erforderlich. Diese kann der Gesetzgeber mittels Festlegung eines konstanten Zinssatzes herbeiführen, der bis auf Weiteres für alle Versorgungsverpflichtungen unabhängig von der kurzfristigen Entwicklung der Marktzinsen gilt.

Orientierung an einem langfristigen risikolosen Zinssatz, der unterhalb der überwiegend erzielbaren Gesamtkapitalrendite liegt

Zu überlegen ist, auf Basis welcher konzeptionellen Grundlage die gesetzgeberische Festlegung des konstanten Zinssatzes erfolgen sollte. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Konzeption muss den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen des § 252 Abs. 1 HGB Rechnung tragen. Aus dem Grundsatz der Vorsicht (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) kann abgeleitet werden, dass der Abzinsungszinssatz der Höhe nach so gewählt wird, dass die weitaus überwiegende Mehrheit der Bilanzierenden voraussichtlich in der Lage sein wird, durch Erwirtschaftung von Renditen auf die in den Rückstellungen gebundenen Mittel/Vermögenswerte die zugesagten Versorgungsleistungen zu erbringen.
- Versorgungsberechtigte sind aufgrund der Absicherung durch den Pensionsversicherungs-Verein VVaG weitestgehend (bis zu den Höchstgrenzen des § 7 Abs. 3 BetrAVG) gegen das Ausfallrisiko des Arbeitgebers geschützt. Vor diesem Hintergrund spricht Vieles dafür, den konstanten Zinssatz auf der Grundlage eines risikoarmen oder -freien Zinssatzes festzulegen.
- Praktikabilitäts Gesichtspunkte sprechen dafür, dass der gesetzgeberisch festzulegende konstante Zinssatz unabhängig von der individuellen (durchschnittlichen) Restlaufzeit der Versorgungsverpflichtungen gilt, d.h. ein einziger Zinssatz und keine Zinsstrukturkurve festgelegt wird. Ein solcher Zinssatz sollte einen aktuell langfristigen Markzinssatz widerspiegeln, zum einen, da die Altersversorgungsverpflichtungen zumeist – wenn auch nicht immer – verhältnismäßig lange durchschnittliche Restlaufzeiten (Durationen)

Seite 6/7 Anlage zum Schreiben vom 06.09.2023 an das Bundesministerium der Justiz, Berlin

aufweisen⁴, zum anderen, da der Zinssatz bis auf Weiteres festgeschrieben wird.

Übereinstimmend mit den vorstehenden Überlegungen könnte der konstante Zinssatz für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen bspw. in einer Größenordnung von 3,3 % festgelegt werden. Dies entspricht der für das Jahr 2024 von der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) für den Euro-Raum festgelegten „Ultimate Forward Rate“ (UFR), d.h. dem risikolosen Zinssatz, dem sich die risikolose Zinsstrukturkurve nach 20 Jahren annähert, und damit einem guten Anhaltspunkt für ein langfristig erwartetes durchschnittliches Zinsniveau. Empirische Erhebungen belegen zudem, dass bspw. die weit aus überwiegende Mehrheit der Unternehmen des H-Dax im Zeitraum von 2018 bis 2022 jährliche Gesamtkapitalrenditen von über 3,3 % erzielt haben und nach den aktuellen Analystenschätzungen auch im Jahr 2023 wieder erzielen werden.

Überprüfung der Höhe des Zinssatzes in größeren Zeitabständen

Es empfiehlt sich u.E., die Festlegung eines bis auf Weiteres konstanten Abzinsungszinssatzes für die Bewertung von Pensionsrückstellungen mit einem gesetzlich verankerten Überprüfungsmechanismus zu verknüpfen. Danach sollte die Höhe des Zinssatzes in größeren Zeitabständen einer Überprüfung durch die Bundesregierung, ggf. unterstützt durch eine Expertenkommission unter Einschluss der Deutschen Bundesbank, unterzogen werden. Denkbar wäre bspw. eine anlassbezogene Überprüfung (z.B. bei einer Veränderung des ursprünglichen bzw. letzten Festlegung zugrunde liegenden EIOPA-Zinssatzes um mehr als 25 % oder bei einer starken Veränderung der Unternehmensrenditen), die aber nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Zinsanpassung erfolgt.

Ggf. Abschaffung der Zeitwertbewertung von Deckungsvermögen

Bei einem Übergang auf eine Festzinskonzeption wäre zu überlegen, ob die Zeitwertbewertung von Deckungsvermögen künftig noch fortgeführt werden sollte. Die besonderen Bilanzierungsvorschriften für Vermögensgegenstände, welche aufgrund ihrer Insolvenzfestigkeit und Zweckgebundenheit als Deckungsvermögen qualifizieren, könnten sich stattdessen auf die Saldierung mit den Pensionsrückstellungen (sowie die Saldierung in der GuV) gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB beschränken.

⁴ De lege lata darf bei der Bestimmung des anzuwendenden Durchschnittszinssatzes von der vereinfachenden Annahme einer 15-jährigen Restlaufzeit ausgegangen werden (253 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Seite 7/7 Anlage zum Schreiben vom 06.09.2023 an das Bundesministerium der Justiz, Berlin

Beibehaltung der speziellen Bewertungsvorschrift für wertpapiergebundene Zusagen

Die spezielle Bewertungsvorschrift für Verpflichtungen aus wertpapiergebundenen Versorgungszusagen (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB) sollte grundsätzlich beibehalten werden. Eine punktuelle Anpassung in der Weise, dass „Rückstellungen hierfür zum Buchwert [bislang: beizulegenden Zeitwert] dieser Wertpapiere anzusetzen“ sind, ist zu empfehlen. Sie sollte jedenfalls dann erfolgen, wenn die Zeitwertbewertung von Deckungsvermögen abgeschafft würde.

4. Überlegungen zum Übergang auf eine neue Konzeption

Zu diskutieren ist, wie der Übergang auf eine neue Abzinsungskonzeption gesetzlich geregelt werden sollte. Da der aktuell anzuwendende Durchschnittszinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB noch deutlich unterhalb des derzeit langfristig erwarteten durchschnittlichen Zinsniveaus liegt, würde die Umbewertung der bestehenden Pensionsrückstellungen gemäß der vorgeschlagenen Festzinskonzeption sehr wahrscheinlich zu Auflösungseffekten führen. Aus Sicht der Abschlussadressaten erscheint die Verankerung einer Pflicht zur Erläuterung des Einmalertrags aus der partiellen Auflösung der Pensionsrückstellung im Anhang nach § 285 Nr. 31 HGB (als Ertrag von außergewöhnlicher Bedeutung) sachgerecht. Wenn aus politischen Gründen mit der Umbewertung keine unmittelbare Erhöhung der Ausschüttungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen einhergehen soll, käme zum einen die Einführung einer Ausschüttungssperre, die zeitproportional über einen längeren Zeitraum abzubauen wäre, oder zum anderen eine ratierliche Erfassung der sich ergebenden Auflösungseffekte über einen längeren Zeitraum in Betracht.